

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 6 (1839)
Heft: 1

Artikel: Modifikation der eidgenössischen Militär-Organisation nach dem Reglement von 1817
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tete Vorstellungsschrift abgelesen worden war, vereinigten sich die versammelten Offiziere zu folgenden Schlüssen:

1) Zu einer erneuerten Eingabe an die Militär-Aufsichtsbehörde und an die Cantone Behufs Vermehrung der Cavallerie und Erlangung einer bessern Instruktion derselben.

2) Zu Erwählung einer Commission von fünf Mitgliedern, die bestellt wurde mit den Hrn. Oberstlieutenant van Bloten, Oberstl. Anderegg, Oberstl. Kyser, Oberstl. Dupont (aus Waadt), Oberstl. von Glais. Auf beharrliches Ablehnen des Hrn. Oberstl. Kyser wurde an seine Stelle Hr. Hauptmann Vogel erwählt. Sekretär: Hr. Hauptmann Kelly.

3) Diese Commission wurde beauftragt, über nachfolgende Punkte Anträge auszuarbeiten:

- a) Ueber die Vermehrung der Cavallerie beim eidgenössischen Bundesheere bis auf 24 Compagnien, jede von 80 Mann, und der Aufstellung von Guiden für den Ordonanzdienst. Beides nach den im frühern Entwurfe der eidgenössischen Militär-Organisation enthaltenen Vorschlägen.
- b) Vertheilung obiger 24 Compagnien in 3 Regimenten.
- c) Bildung eines Cavalleriestabes mit 1 Oberinstruktor und 3 Adjutanten.
- d) Bildung von Regimentsstäben mit 1 Oberstlieutenant, 1 Quartiermeister, 1 Adjutant, 1 Ober- und 1 Unterarzt.
- e) Durchgängige Einführung des deutschen Commando's.
- f) Instruktion der Rekruten während wenigstens 6 Wochen in den betreffenden Cantonen und auf derselben Kosten.
- g) Zusammenzug der Regimenten während 10 Tagen, Hin- und Hermarsch abgerechnet.
- h) Zusammenzug von 2 Regimenten wenigstens alle 4 Jahre, die Cadreschule abgerechnet.
- i) Veranstaltung einer alle 4 Jahre wiederkehrenden Cadreschule auf 4 Wochen, im ersten Jahr auf 6 Wochen.
- k) Die Rekruten sollen die Remontepferde auf eigene Kosten, oder je nach den allfälligen vorhandenen Cantonal-Bestimmungen zureiten.

4) Die Commission soll ferner über das Uniformierungs- und Ausrüstungswesen Anträge an die Versammlung bringen.

5) Nach Verfluß eines Jahres wird die Commission die Versammlung neuerdings einberufen und

ihr das Ergebnis ihrer Bemühungen mittheilen. Die Einberufung kann auch früher erfolgen, wenn es die Commission nothwendig erachtet.

So sehr wir diesen erfreulichen Bestrebungen möglichstes Gedeihen wünschen, ist doch einigermaßen zu besorgen, daß bei dem eingeschlagenen Wege der Commission-Berathung und späterer Berichterstattung an die erst nach Jahresverfluß wieder eintretende Zusammenkunft der Cavallerie-Offiziersgesellschaft, der geeignete Augenblick zu möglicher Erreichung der vorgesezten nächsten Zwecke vorübergehen dürfte. Bereits ist die Militär-Aufsichtsbehörde Behufs Ausarbeitung der Vorschläge zu theilweisen Verbesserungen in der eidgenössischen Militär-Organisation versammelt und es ist viele Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß über diese Frage auf der nächsten Tagsatzung definitiv entschieden werde. Nachher könnten anderweitige Schritte kaum mehr zum erwünschten Ziele führen; im jetzigen Augenblicke dagegen wäre ein günstiger Erfolg um so eher vorauszusehen, als sich bereits der h. Stand Bern zu Vermehrung der Reiterrei bei der eidgenössischen Militärbehörde nachdrücklich verwendet hat.

Modifikation der eidgenössischen Militär-Organisation nach dem Reglement von 1817.

Mittels Kreis Schreiben vom 1sten Februar 1839 hat der Vorort Zürich sämmtlichen eidgenössischen Ständen angezeigt, daß die an der vorjährigen Tagsatzung gefaßten vorläufigen Schlüssen, welche einige Modifikationen in der eidgenössischen Militär-Organisation veranlassen, in Rechtskraft getreten seien, indem zwölf Stände nebst Appenzell Innerrhoden dem Vorort ihre Zustimmung erklärt haben. Es sind dieses die Stände Zürich, Bern, Glarus, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt, Wallis und Genf, sowie der genannte halbe Stand.

Jene fraglichen Beschlüsse lauten:

1) „Als Grundlage der revidierten Scala über die Beiträge der Cantone an Mannschaft zum Bundesheere ist das Verhältniß von 3 Mann auf 100 Seelen der Bevölkerung für beide Bundeskontingente (Auszug und Reserve) angenommen.“

2) „Die nach diesem Maßstab sich ergebende Reduction der numerischen Stärke des Bundesheeres

(von 3497 Mann) soll ausschließlich auf die Waffe der Infanterie angewendet werden.“

3) „Die bisherige Unterabtheilung des Bundesheeres in Bundesauszug und Bundesreserve ist aufgehoben, und dasselbe soll fürderhin ein Ganzes bilden.“

4) Es wurde die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde beauftragt, die betreffenden Arbeiten zu Vollziehungsvorschlägen in dem Maße zu befördern, daß dieselben den Ständen zeitlich genug Behufs Prüfung und Genehmigung bis zu der ordentlichen Tagsatzung von 1839 vorgelegt werden können.

Daneben behielt sich die Militär-Aufsichtsbehörde vor, zugleich mit den Vollziehungsvorschlägen solche Anträge zu weitem Abänderungen im Militär-Reglement zu stellen, welche innert den engsten Schranken des anerkannt Nothwendigen dennoch zu zeitgemäßer Vervollkommnung dienen könnten.

Zu diesem Behufe ist die Militär-Aufsichtsbehörde wirklich gegenwärtig in Zürich versammelt und beschäftigt sich mit jenen Vorarbeiten und Anträgen. Es ist wohl mit Recht dafür zu halten, daß eine zweckentsprechendere Organisation der leitenden Militär-Oberbehörde, die Verbesserung und namhafte Hebung des Instruktionswesens, die Vermehrung der Cavallerie und Genietruppen, eine unsern eigenthümlichen Verhältnissen mehr zusagende Formation der Infanterie, weitere Ausführung der Vervollkommnungen im Artilleriewesen, die Anschaffung eines dem Bedürfnis entsprechenden Train's von Reservegeschützen und die Einrichtung einer Central-Werkstätte, diejenigen Punkte seien, denen hiebei hauptsächlich Aufmerksamkeit zu schenken wäre.

Ueber die Rüge betreffend die Mangelhaftigkeit der Instruktion der Berner Artillerie.

In Nummer 12 des Jahrgangs 1838 der helvetischen Militärzeitschrift sind bei Anlaß des auszüglichen Berichts über die Artillerieschule zu Thun einige nachtheilige Bemerkungen über die Berner Artillerie enthalten, die Erläuterung bedürfen.

Bei der nur vier Wochen langen Dauer der Cantonal-Instruktion ist es unmöglich alles das durchzumachen, was in der eidgenössischen Militärschule bei doppelt so langer Dauer gelehrt wird. Deswegen werden ausgelassen:

1) Die Positionsgeschüßschule, die hauptsächlich untr bei Belagerung und Bertheidigung von Festungen anwendbar ist.

2) Die Batteriemanoeuvers mit Zügen. Letztere aus dem Grunde, weil wenige Straßen in der Schweiz breit genug sind, um sich auf denselben mit Zügen zu bewegen und noch vielweniger aus denselben in Linie oder Batterie einzuschwenken. Es wird hauptsächlich die Colonne mit Piegen geübt und namentlich die für Deflees vorgeschriebene, weil dabei die Caissons entfernter aus dem Feuer gehalten werden können. Diese Manoeuvres sind auch leichter.

Hienach mag die Berner Artillerie rücksichtlich ihrer Cantonalübungen besser beurtheilt werden.

In Betreff der theoretischen Ausbildung ist gewiß, daß die Schußtabellen der bernerschen Artillerie richtiger sind, als die noch gültigen Eidgenössischen von 1831, worüber eine Wette von 100 bis 1000 Franken angeboten wird, nämlich:

1) daß nach der Grundlage der eidgenössischen Schußtabellen, besonders bei nahen Distanzen, zu tief geschossen werde;

2) daß auf die Grundlage der bernerschen Schußtabellen und namentlich auf nahe Distanzen, richtiger geschossen wird.

Es soll sich dabei verstehen, daß nur jene Treffschüsse zählen, die vorher nicht auf den Boden geschlagen haben, da diese als zu tiefe angesehen werden müssen.

Es wäre zu erwarten, daß namentlich der Verfasser jener Rügen den Handschub aufhebe.

Wir wollen, was die Schußtabellen anseht, Jedem der dieselben berechnet hat, hiemit keinen Vorwurf machen, da die Fehler derselben nicht in der Berechnung liegen.

von Sinner, Oberstl.

Beförderungen im Canton Bern vom 1sten Junius bis 31sten Dezember 1838.

Es wurden befördert:

Zum Oberstlieutenant des IX. Auszögerbataillons Hr. Major Chiffelle.

Zum Oberstlieutenant des X. Auszögerbataillons Hr. Major Steinhauer.

Zum Oberstlieutenant des XI. Auszögerbataillons Hr. Major Läng.